



Evangelische Jugend  
im Kirchenkreis Tecklenburg

## REISEBEDINGUNGEN – unser „Kleingedrucktes“

### Grundsätzliches

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für alle Ferienfreizeiten und Fahrten der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Tecklenburg, die vom Jugendbüro Lengerich oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden. Mit dem Abschluss des Reisevertrages erkennen die Teilnehmenden und ihre gesetzlichen Vertreter/-innen diese Bedingungen als verbindlich an.



CVJM Lengerich e. V.

### 1. Anmeldung zur Reise und Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Tecklenburg (im folgenden Evangelische Jugend genannt) als Veranstalter der Ferienfreizeit der Abschluss eines Reisevertrages verbindlich angeboten. Seine Grundlage sind die in der Reiseausschreibung genannten Leistungen und Preise unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen.
- 1.2. Die Anmeldung muss schriftlich auf dem Vordruck der Evangelischen Jugend erfolgen und bei Minderjährigen von einem Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht entgegengenommen. Sollte die Freizeit bereits ausgebucht sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Zahlung des Reisepreises

- 2.1. **Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Sie beträgt bei Kinderfreizeiten € 40,00 pro angemeldetem Kind, bei Jugendfreizeiten € 100,00 pro angemeldeter Person.**
- 2.2. **Nach Eingang der Anzahlung auf unserem Konto erfolgt eine schriftliche Teilnahmebestätigung an den Anmeldenden, mit deren Übersendung der Reisevertrag verbindlich zustande kommt.**
- 2.3. **Der restliche Reisepreis wird vier Wochen vor dem Abreisetag fällig. Der Gesamtbetrag kann auch in Teilbeträge aufgeteilt werden. In diesem Fall muss jedoch die letzte Rate vier Wochen vor dem Abreisetag auf unserem Konto eingegangen sein.**
- 2.4. **Bei Zahlungsverzug kann die Evangelische Jugend vom Reisevertrag zurücktreten.**
- 2.5. Zahlungen sind auf unser Konto

**Evangelische Jugend im Kirchenkreis Tecklenburg, Region Süd/Lengerich**

**IBAN: DE10 4015 4476 0000 2351 27**

**BIC: WELADED1LEN (Stadtsparkasse Lengerich)**

zu leisten; dabei unter „Verwendungszweck“ bitte unbedingt das Reiseziel und den Namen des/der Teilnehmendem angeben. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

### 3. Leistungen und Haftung

- 3.1. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Reiseausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf unserer Homepage, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Reisebestätigung sowie diesen Bedingungen.

3.2. Wir stehen dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung des landesüblichen Standards des Zielortes ordnungsgemäß erbracht werden. Bei Beanstandungen ist jede/r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu ihrer Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Jede/r Teilnehmende ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/e Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gewährleistungsansprüche aus §§ 651 c–f BGB müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit geltend gemacht werden und verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

3.3. Unsere vertragliche Haftung für Sachschäden auf Seiten von Teilnehmenden ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, sofern ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. **Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernehmen wir keinerlei Haftung. Wir haften auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten von Teilnehmer/innen verursacht werden. Ferner haften wir nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen den Teilnehmenden lediglich vermittelt werden.**

Wir behalten uns vor, geringfügige Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten auch nach Vertragsabschluss vorzunehmen. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung werden wir den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht unverzüglich uns gegenüber geltend zu machen.

#### 4. Aufsichtspflicht und Jugendschutz

4.1. Dem Freizeitteam obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z. B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, uns vor Reiseantritt darüber zu informieren.

4.2. Unsere Freizeitteams sind sorgfältig geschult und angehalten, gewissenhaft auf die Einhaltung der Bestimmungen der Aufsichtspflicht sowie der Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzgesetzes zu achten. Das bedeutet aber keine ständige Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Bei Minderjährigen erklären sich deren gesetzliche Vertreter damit einverstanden, dass sich die Teilnehmenden altersangepasst zeitweilig und nach Absprache mit der Freizeitleitung unbeaufsichtigt am Freizeitort bewegen dürfen. In dieser Zeit ruht die Aufsichtspflicht.

#### 5. Rücktritt

5.1. Jede/r Anmeldende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Evangelischen Jugend. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

5.2. Tritt der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann die Evangelische Jugend einen angemessenen pauschalen Ersatz für bereits getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 57 Tage vor Reisebeginn:	10 % des Reisepreises
56 bis 30 Tage vor Reisebeginn:	40 % des Reisepreises
29 bis 15 Tage vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
14 bis 7 Tage vor Reisebeginn:	75 % des Reisepreises
ab 6 Tage vor Reisebeginn:	90 % des Reisepreises

5.3. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine Ersatzperson vertreten lassen, die den in der Ausschreibung angegebenen Fahrerfordernissen genügt und deren Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine solche Ersatzperson in den Reisevertrag ein, wird dem/der ursprünglich angemeldeten lediglich eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 berechnet.

5.4. Die Evangelische Jugend kann vom Reisevertrag zurücktreten,

5.4.1. wenn der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;

5.4.2. wenn der Anmeldende die Teilnahmeunterlagen nicht in der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens einer Woche beim Veranstalter einreicht;

5.4.3. bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeunterlagen, wenn daraus erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder uns als Veranstalter verbunden ist;

5.4.4. beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende/n oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist;

5.4.5. bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

In allen diesen Fällen wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## 6. Kündigung

6.1. Die Evangelische Jugend bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, **wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Den Anordnungen der Freizeitleitung ist Folge zu leisten, die Teilnahme am Programm ist verpflichtend. Die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung der Reise ist ausdrücklich erwünscht.**

6.2. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung eines/einer Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Evangelische Jugend behält in diesem Fall den Anspruch auf den vollen Reisepreis.

6.3. Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann die Evangelische Jugend für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Sie ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende/n zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

## 7. Versicherungsschutz

Unsere Reisegruppenversicherung umfasst folgende Leistungen:

- 7.1. Haftpflichtversicherung,
- 7.2. Unfallversicherung und
- 7.3. ggf. Auslandskrankenversicherung.

Bei Personenschäden haften wir generell nur im Rahmen und im Umfang dieser Versicherungen. Die genauen Deckungssummen teilen wir auf Anfrage gern mit. **Insbesondere weisen wir darauf hin, dass unsere Haftpflichtversicherung nur bei Schäden gegenüber Dritten eintritt, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen.** Wir empfehlen daher ggf. dringend den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung sowie einer Reiserücktrittsversicherung, um die entsprechenden Risiken zu mindern.

## 8. Reisedokumente

- 8.1. Die Evangelische Jugend wird den Anmeldenden vor Reiseantritt über geltende Pass- und Visavorschriften für deutsche Staatsangehörige informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 8.2. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist jede/r Anmeldende selbst verantwortlich. Die Evangelische Jugend haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung, bzw. Zusendung von Reisedokumenten.

## 9. Datenschutz

Sämtliche Anmeldedaten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme von Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

Daten, die nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind, werden gelöscht.

## Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Tecklenburg.

**Veranstalter:** Evangelische Jugend im Kirchenkreis Tecklenburg, Region Süd/Lengerich  
Im Hook 15, 49525 Lengerich  
Telefon: 05481 81795  
E-Mail: jugendbuero-lengerich@evju.de

**Stand:** Januar 2015